Erste Durchführungsbestimmungen zur Berordnung über die Beröffentlichung kartographischer Darstellungen. Bom 6. Februar 1940.

Bur Durchführung der Verordnung über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen (KartsveröffVO) vom 6. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 294) ordne ich im Einvernehmen mit dem Oberstommando der Wehrmacht an:

Bu § 1 KartBeröffBo § 1

- (1) Zu den kartographischen Darstellungen gehören alle amtlichen und nichtamtlichen Karten, Pläne, Stadtpläne, Ortspläne, Kartenstizzen, Risse, Atlanten usw. auch soweit sie Büchern, Schriftwerken oder sonstigen Veröffentlichungen zur Veranschaulichung beigefügt sind.
- (2) Kartographische Darstellungen müssen so entworfen und kartentechnisch ausgearbeitet sein, daß sie keinen Einblick in Zweckbestimmung, Anzahl, Umfang, Größe und Beschaffenheit sowie in örtliche und allgemeine wehr- oder betriebstechnische Zusammenhänge militärischer Anlagen und Bauten oder wehrwirtschaftlicher Betriebe vermitteln.
- (3) Kartenstizzen, Berkehrs, Plakat, Relief und Bilbkarten sowie wirtschaftsgeographische Karten u. dgl. dürfen insbesondere keine Anhaltspunkte über Standorte, Erzeugungsmengen, Kapazitäten, Beschäftigungsziffern oder Absahmengen kriegswichtiger industrieller Werke geben.

§ 2

Je nach den obwaltenden Verhältnissen sind die Anlagen, Betriebe, Gebände, topographischen Gegenstände usw.

- a) überhaupt nicht darzustellen;
- b) nur unvollständig ober andeutungsweise oder unverfänglich in einer Form darzustellen, die ein Erkennen der wirklichen Zweckbestimmung und Zusammenhänge auch bei ausmerksamem Lesen ausschließt;
- c) soweit die Gegenstände im Grundriß oder durch Signaturen dargestellt werden dürfen, nicht durch Schriftzusätze zu erläutern.

§ 3

Es ist verboten darzustellen:

a) Befestigungs, und Munitionsanlagen, Tanklager der Wehrmacht, Militärflugplätze und die dazugehörigen Anlagen;

- b) nichtöffentliche Bahnen oder Straßen oder Wege, die vom Hauptverkehrsnetz zu militärischen Anlagen und Bauten oder wehrwirtschaftlichen Betrieben hinführen;
- c) Wasser- und Gassernleitungen, Kabel- und Hochspannungsfreileitungen, militärische Funkanlagen;
- d) militärische Baurampen an Reichsautobahnen;
- e) trigonometrische Punkte jeder Art.

§ 4

- (1) Militärische Hafenanlagen dürfen nur in dem Umfang wiedergegeben werden, wie sie in den für die Öffentlichkeit freigegebenen Admiralitätskarten dargestellt sind.
- (2) Von Bahnhofsanlagen dürfen nur die Umgrenzung des Bahnhofgeländes und das Empfangsgebäude dargeftellt werden, nicht aber Einzelheiten der Anlagen. Von den Gleisanlagen dürfen nur die durchgehenden Gleife fignaturmäßig wiedergegeben werden. Anschlußgleise sind an der Umrandungslinie des Bahnhofs beginnend zu zeichnen. Nicht zu übernehmen sind die Gleisentwicklung der Bahnhöfe (Rangieranlagen), Ladestraßen, Rampen, Drehscheiben, Bahnbetriedswerke (Lokomotivschuppen, Lokomotivbehandlungsanlagen), Wasserstationen und Bahnstraftwerke.
- (3) Bei militärischen Anlagen und Bauten sowie wehrwirtschaftlichen Betrieben, die durch ihre ungewöhnliche Form allgemein oder durch den Grundriß einzelner Gegenstände auf die Art des Betriebes oder der Anlage schließen lassen, dürfen die elektrischen Bentralen, Gasbehälter, Kühltürme, Hochösen, Wasserwerfe u. dgl. nicht dargestellt werden. Sind solche Anlagen, Bauten oder Betriebe in den bisherigen Karten nicht dargestellt und in der Offentlichkeit einzeln oder versteckt angelegt, so ist lediglich ihre örtliche Grundstücksumgrenzung aufzunehmen.
- (4) Bei Wehren, Stauanlagen, Schleusen und ähnlichen tiesbau- oder wasserbautechnischen Anlagen dürfen besonders in großmaßstäblichen Karten nur diejenigen Einzelheiten aufgenommen werden, die für den Verkehr allgemein von Bedeutung sind. Bei den Binnenwasserstraßen dürfen Einzelheiten nur insoweit dargestellt werden, als sie in dem der Öfsentlichkeit zugänglichen "Führer auf den deutschen Schissfahrtsstraßen" enthalten sind.

(5) Militärische Anlagen und Bauten sowie wehrwirtschaftliche Betriebe, die in Wohngebieten liegen oder im Anschluß an Wohngebiete entstehen, sind in der Darstellungsform der Umgebung anzugleichen.

§ 5

- (1) Schriftzusätze sind untersagt für militärische und militärisch art, und zwedverwandte Gebäude und Anstalten, z. B. Kaserne, Kommandantur, Wehrstreiskommando, Sicherheitsstand, Munitionsanstalt, Pulvermagazin, Verpflegungs, und Bekleidungsamt, Polizeischule, Arbeitslager, Barackenlager u. dgl.
- (2) Bei wehrwirtschaftlichen Betrieben, z. B. bei Fabriken, Gruben, Hütten- und Werkanlagen sind jegliche, die Art des Betriebes kennzeichnenden Zusätze
 wegzulassen: wie Gaswerk, Elektrizitätswerk, Laboratorium, Funkanlage, Maschinenhaus, Motorenprüfstand, Schalthaus, Umsormer, Stollen, Hochosen,
 Erzwäsche, Gießerei, Erdölbohrturm, Erdöllager, Dibehälter, Großtankanlage, Wasserturm, Pumpwerk
 u. dgl. Ausgenommen sind Objekte, die aus navigatorischen Gründen in den deutschen Admiralitätskarten enthalten sein müssen. Eine Abernahme in
 irgendwelche andere Karten ist verboten.
- (3) Sbenso sind für bahnbetriebstechnische Gebäude und Einrichtungen Schriftzusätze zu unterlassen. Ledigslich ber Bahnhofsanlage barf ber Name bes Bahnbhofs zugesetzt werden.

§ 6

Bei amtlichen, der Öffentlichkeit zugänglichen fartographischen Darstellungen, die Behörden selbst herstellen oder herstellen lassen, sowie bei nichtamtlichen kartographischen Darstellungen, die Behörden für Dritte herstellen, sind diese Behörden dafür verantwortlich, daß Inhalt und Umfang der Darstellungen den Erfordernissen der Berordnung und der Durchssührungsbestimmungen genügen.

Berlin, den 6. Februar 1940.

§ 7

In Sweifelsfällen erteilen die zuständigen Wehrstreis- und Marinestationskommandos Auskunft. Zuständig ist jeweils das Wehrkreis- oder Marinestations- kommando, in dessen Bezirk der Verlagsort oder Wohnsort des Verlegers, Oruckers oder Herstellers liegt. Für Seekarten ist in allen Fragen das Oberkommando der Kriegsmarine (Amtsgruppe Nautik) zuständig.

Bu § 2 KartBeröffBO § 8

Kartographische Darstellungen, die vor dem 1. Januar 1933 der Öffentlichkeitzugänglich gemacht worden sind, sind nach Maßgabe der Berordnung und der Durchführungsbestimmungen zu bereinigen, sobald sie neu aufgelegt oder im Zuge der Laufendhaltung berichtigt oder umgearbeitet werden. Ausgenommen sind deutsche Admiralitätsfarten.

Bu § 4 KartBeröffBO § 9

- (1) Wer Einsicht in offengelegte Karten ober Pläne begehrt, in benen ber öffentlichen Kenntnis vorzuenthaltende Eintragungen verzeichnet sind, hat in jedem Kall ein berechtigtes Interesse glaubhaft zu machen.
- (2) Als weitere Sicherungsvorfehrungen kommen in Betracht:
 - a) Die Unbedenklichkeit der Person des Antragstellers ist zu prüfen; seine Personalien sind festzustellen.
 - b) Der Untragsteller ist darüber zu belehren, daß er zur Berantwortung gezogen werden kann, wenn durch sein Berschulden gewisse der öffentlichen Kenntnis entzogene Planeintragungen in weiteren Kreisen bekannt werden. Unterschriftliche Bestätigung der Belehrung kann gefordert werden.
 - c) Die Einfichtnahme ist durch besonders beauftragte Beamte zu überwachen.
 - d) Uber die Perfonen, die Einsicht genommen haben, ift eine Lifte zu führen.

Der Reichsminifter bes Innern

In Bertretung

Dr. Studart